

aws erp-KMU- und Wachstumsprogramm

Ziele

Ziel ist die Unterstützung von Innovations- und Wachstumsprojekten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU gemäß EU-Definition) bzw. mittelständischen Unternehmen. Unter „mittelständischen Unternehmen“ sind jene Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verstehen, die die wettbewerbsrechtlichen KMU-Grenzen überschritten haben, deren Beschäftigtenstand (auf Basis Vollzeitäquivalente) in den letzten beiden Jahren unter 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt (vgl. EIB-Definition für „midcap“).

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieterinnen und Anbieter von Umwelt- und Energietechnik und Elektromobilität unterstützt werden.

Im Rahmen dieses aws erp-Programms werden auch Direktinvestitionen kleiner, mittlerer und mittelständischer Unternehmen außerhalb Österreichs unterstützt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte Unternehmen können natürliche und/oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu betreiben gedenken.

Förderungsfähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sein: industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Transport- und Verkehrswirtschaft, Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe, Handel.

Förderungsfähige Unternehmen müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als förderungsfähige Unternehmen nicht in Betracht.)

Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
 - z. B. durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how insbesondere im Themenbereich Industrie 4.0
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers
- Projekte zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur

Für Direktinvestitionen außerhalb Österreichs sind darüber hinaus folgende Projekte förderbar (als „De-minimis“-Förderung):

- Beteiligungen oder sonstige Investitionen im internationalen Umfeld von Unternehmen mit Sitz in Österreich, sofern mit diesen Vorhaben die Erschließung von Märkten oder die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wird. Diese Projekte müssen:
 - den langfristigen, strategischen Zielen des Unternehmens entsprechen;
 - einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens erwarten lassen;
 - plausibel und erreichbar sein
 - unter der federführenden Verantwortlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die kommerzielle und technische Betreuung, des Unternehmens sein.

Es sind nur solche Projekte förderungsfähig, für die ein Förderungsantrag vor Projektbeginn eingereicht wurde. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit. (Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.)

Förderungsfähige Kosten***Bei Investitionsvorhaben im Inland***

Materielle Vermögenswerte in Form von

- Investitionen und zu aktivierenden Eigenleistungen für Maschinen, maschinellen Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb, bei Unternehmensneugründungen, Betriebserweiterungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen kann ausschließlich im Rahmen von „De-minimis“ als förderbare Investition anerkannt werden.

Immaterielle Vermögenswerte in Form von

Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:

- Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Aktivierung in der Bilanz
- ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen
- Einhaltung der dreijährigen Behaltefrist

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Bei Direktinvestitionen im Ausland sind folgende Kosten förderbar

- aktivierungsfähige Investitionskosten und damit in direktem Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel im ausländischen Beteiligungsunternehmen, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist;
- aktivierungsfähige Anschaffungskosten für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Betriebsstätten sowie damit direkt in Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel, die - im Zuge der strategischen Beteiligung an oder Übernahme von einem Unternehmen im Ausland durch ein österreichisches Unternehmen sowie - im Zuge des Erwerbs einer ausländischen Betriebsstätte durch ein österreichisches Unternehmen anfallen.

Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiven sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 resultieren, werden nicht anerkannt
- Ersatzinvestitionen

Im Zusammenhang mit Direktinvestitionen im Ausland sind darüber hinaus nicht förderbar:

- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist
- die Errichtung/Erweiterung und Betrieb einer Vertriebsniederlassung bzw. Vertriebs Tochter

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,3 Mio. bis zu EUR 30,0 Mio. pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichem Ertrag und zusätzlich guter Bonitäten) kann die erp-Kreditkommission auch Kredithöhen über dieser Grenze beschließen.

Bei Direktinvestitionen von KMU außerhalb Österreichs liegt die Kredituntergrenze bei EUR 50.000,00.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungs- zeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungs- zeit
KMU-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre
Sonderkonditionen „KMU-Technologie“	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre
Infrastruktur-Konditionen	½ Jahr	5 Jahre	5 bis 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann die Laufzeit des aws erp-Kredites zehn Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen.

Sonderkonditionen „KMU-Technologie“

Für Projekte mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form eines dritten tilgungsfreien Jahres angeboten.

Infrastruktur-Konditionen

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur angeboten.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen.

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

a) bei Anwendung der AGVO

- kleine Unternehmen: max. 20 %
- mittlere Unternehmen: max. 10 %

b) bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme“.